

LL Leitlinie - Verhaltenskodex Lieferanten / Code of Conduct

Klassifizierung:	Öffentlich
Abteilung:	Qualitäts-Management-System (QMS)
Verantwortlicher:	Leitung Qualitäts-Management-System (QMB) - Geschäftsführung
Revisionshäufigkeit:	Jeweils bei Notwendigkeit der Änderung, spätestens jedoch jeweils bei der Rezertifizierung des Unternehmens nach EN ISO 13485:2016
Überprüfung:	Jährlich im Rahmen des internen QM-Audits

Anwendungsbereich

Diese Leitlinie definiert die qualitativen sowie die sozialen und ökologischen Anforderungen an die Lieferanten und Geschäftspartner (im Folgenden: Geschäftspartner) der MESA Medizintechnik GmbH (im Folgenden: MESA).

Präambel

Die MESA kooperiert mit Geschäftspartnern, deren Produkte und Dienstleistungen einen unmittelbaren Einfluss auf die Qualität der von uns gelieferten Produkte haben.

Im Mittelpunkt stehen unsere Kunden, denen wir eine bestmögliche Produktqualität und Versorgungssicherheit gewährleisten möchten. Alle Geschäftspartner haben somit Einfluss auf die Zufriedenheit unserer Kunden. Mit der Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen sind interne und externe Abläufe verbunden, die Zuverlässigkeit, Transparenz und Effizienz erfordern.

Grundsätzliche Anforderungen an Geschäftspartner

Die Geschäftspartner verpflichten sich vertraglich, die jeweils geltenden nationalen Gesetze, im Besonderen die Medizin-Produkte-Richtlinien, sowie diese Leitlinie einzuhalten.

Geschäftspartner der MESA sollen die in dieser Leitlinie verankerten Anforderungen auch bei der Auswahl der eigenen und in der Lieferkette vorgelagerten Geschäftspartner berücksichtigen und als Mindeststandards einfordern.

Die Geschäftspartner der MESA sind für die jeweils eigene Lieferkette vollständig verantwortlich.

Qualitätsanforderungen und Informationspflicht

Die MESA erwartet von den Geschäftspartnern die Einhaltung höchstmöglicher Standards. Die Geschäftspartner stellen sicher, dass alle Produkte und Dienstleistungen den aktuellen Qualitätsanforderungen und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Handelt es sich bei den beschafften Waren um Medizinprodukte, so müssen diese dem geltenden Medizinprodukterecht entsprechen.

Die Geschäftspartner informieren unverzüglich über etwaige die Produkte oder die Dienstleistungen betreffende Qualitätsprobleme und Rückrufaktionen.

Menschenrechte und Arbeitsnormen

Die Geschäftspartner dulden keine Verstöße gegen Menschenrechte und Arbeitsnormen und profitieren auch nicht von Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder anderen Arten der unfreiwilligen Arbeit.

Produkte und die zugrundeliegenden Rohstoffe und Materialien dürfen nicht durch Kinderarbeit im Inland oder Ausland hergestellt oder zusammengesetzt werden. Das Verständnis von Kinderarbeit orientiert sich an der Definition der Leitsätze des *Global Compact der Vereinten Nationen*:

1. Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten.
2. Unternehmen sollen sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.
3. Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren.
4. Unternehmen sollen für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit eintreten.
5. Unternehmen sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit eintreten.
6. Unternehmen sollen für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten.
7. Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen.
8. Unternehmen sollen Initiativen ergreifen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern.
9. Unternehmen sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen.
10. Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.

Darüber hinaus sind die *Kernarbeitsnormen der ILO (Internationale Arbeitsorganisation)* zu beachten.

1. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
2. Beseitigung der Zwangsarbeit
3. Abschaffung der Kinderarbeit
4. Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

Von Geschäftspartnern wird erwartet, dass die jeweils geltenden nationalen Gesetze bezüglich der Arbeitnehmerrechte, Arbeitszeiten und Vergütungen eingehalten werden. Vergütungen sollen dem im nationalen Gesetz festgelegten Mindeststandard entsprechen oder diesen übertreffen.

Chancengleichheit und Gleichbehandlung sind von Geschäftspartnern zu fördern und Diskriminierung jeder Art ist zu unterbinden. Niemand darf aufgrund der Hautfarbe, der Abstammung, der politischen Einstellung, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der körperlichen Verfassung, Behinderung, des Aussehens oder sonstiger persönlicher Eigenschaften benachteiligt werden.

Geschäftspartner müssen die Grundrechte aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen zu bilden, ihnen beizutreten und sich zu engagieren, wahren. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich als Arbeitnehmervertreter in Betriebsräten oder Gewerkschaften engagieren, dürfen nicht benachteiligt werden. Sollte dieses Recht durch lokale Gesetze beschränkt sein, sollen alternative, gesetzeskonforme Möglichkeiten der Arbeitnehmervertretung gefördert werden.

Geschäftspartner müssen die nationalen Regelungen zum Gesundheitsschutz sowie zur Arbeitssicherheit befolgen und umsetzen. Dies beinhaltet auch das Arbeiten ohne Beeinträchtigung durch Alkohol, illegale Drogen oder sonstige Substanzen sowie die Einnahme von verschreibungspflichtigen Medikamenten, welche die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigen können. Zur Vorsorge und Minimierung von arbeitsbedingten Verletzungen und Krankheiten sind von Geschäftspartnern Sicherheits- und Gesundheitsrichtlinien einzuhalten und Schulungen diesbezüglich anzubieten oder durchzuführen.

Umweltschutz

Geschäftspartner müssen die Einhaltung der jeweils geltenden nationalen Umweltgesetze, Umweltregelungen und entsprechender Standards sicherstellen. Die notwendigen Umweltgenehmigungen und Lizenzen müssen vorgehalten und die geltenden Anforderungen an die Berichterstattung erfüllt werden.

Natürliche Ressourcen wie Wasser und Energie sind sparsam zu verwenden. Umweltbelastungen und Umweltgefahren, wie insbesondere Schmutzwasser, Abfälle, giftige Substanzen, Chemikalien und Luftverschmutzung, die sich nachteilig auf die Gesundheit von Mensch und Umwelt auswirken können, sind zu minimieren.

Compliance und Korruptionsbekämpfung

Die Geschäftspartner dürfen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der MESA keine Zuwendungen zur Beeinflussung einer Entscheidung oder zur Erlangung eines unberechtigten wirtschaftlichen Vorteils anbieten.

Dies gilt ebenso für die Übernahme von Kosten für die Teilnahme an Veranstaltungen, private Einladungen und sonstige Zuwendungen.

Lieferantenqualifizierungen und Produktentscheidungen werden in der MESA unabhängig und frei von Interessenkonflikten getroffen. Daher sind sämtliche Formen der Einflussnahme von Geschäftspartnern auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu unterlassen. Dieses Verbot betrifft sowohl strafrechtlich relevante Formen möglicher Einflussnahmen als auch jegliche Vorgänge, die zu einem Konflikt von beruflichen und persönlichen Interessen führen können.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass geschäftliche Entscheidungen ausschließlich nach objektiven Kriterien getroffen werden. Sämtliche Formen der Einflussnahme Dritter auf diese Entscheidungen, die zu einem auch nur potentiellen Interessenkonflikt führen können, sind zu unterlassen.

Geschäftspartner sind verpflichtet, alle relevanten datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten und die Implementierung der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere eines Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, implementiert werden, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Anfallende personenbezogene Daten werden von den Geschäftspartnern ausschließlich im Rahmen datenschutzrechtlicher Erforderlichkeit verarbeitet und nur, wenn und soweit für die entsprechende Verarbeitung eine Rechtsgrundlage vorhanden ist.

Geschäftspartner dürfen keine Form, weder aktiv noch passiv, von Korruption, Erpressung, Untreue oder anderen Formen betrügerischen Verhaltens dulden. Alle Geschäftspartner müssen die Gesetze der Länder, in denen sie tätig sind, einhalten.

Geschäftspartner stellen sicher, dass verwendete Rohstoffe in den Produkten und Geräten nicht direkt oder indirekt zur Finanzierung oder Unterstützung von bewaffneten Gruppen dienen und keine Menschenrechtsverletzungen verursachen oder fördern.

Geschäftspartner halten sämtliche Verpflichtungen, Regeln und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein.

Geschäftspartner sind dazu verpflichtet, alle nationalen und internationalen gesetzlichen Vorgaben und Regeln zur Handelskontrolle einzuhalten.

Geschäftspartner haben sich im Wettbewerb fair zu verhalten und die geltenden Kartellgesetze zu beachten. Kartellrechtliche Absprachen sowie der Missbrauch einer ggf. vorhandenen marktbeherrschenden Stellung sind zu unterlassen.

Geschäftspartner haben alle Geschäftsvorfälle ordnungsgemäß zu dokumentieren, abzurechnen und buchhalterisch zu erfassen.

Beschwerden und Hinweise

Für die MESA und die Geschäftspartner ist es von wesentlicher Bedeutung, dass Gesetze, der Code of Conduct, interne Richtlinien und Verhaltensgrundsätze eingehalten werden.

Bei Anhaltspunkten für Verstöße gegen Gesetze oder Regelungen besteht die Möglichkeit, diese über verschiedene Wege, jedoch immer mit dem Vermerk „vertraulich“, zu melden.

Meldungen können per Post an die Geschäftsleitung oder an die E-Mailadresse glatte@mesamed.de erfolgen. Hier bietet die MESA allen Beschäftigten sowie Außenstehenden die Möglichkeit der vertraulichen Meldung. Das Verfahren ist konform zur EU-DSGVO-Richtlinie. Alle Meldungen werden bearbeitet. Soweit erforderlich, werden geeignete Maßnahmen ergriffen.

Schlussbemerkungen

Die MESA behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieser Leitlinie bei den Geschäftspartnern zu überprüfen. Hieraus können Anforderungen an Geschäftspartner oder Einschränkungen in Bezug auf die Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern resultieren.

Die MESA behält sich zudem das Recht vor, diese Leitlinie anzupassen. Die Geschäftspartner können sich jederzeit über diese erforderlichen Anpassungen auf unserer Website unter <https://mesamed.de/de/impresum-2/> informieren.